Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

2025/0227(COD)

24.2.2026

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Entwicklungsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“
(COM(2025)0551 – C10-0175/2025 – 2025/0227(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Abir Al-Sahlani

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter unterbreitet dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und dem Entwicklungsausschuss als federführenden Ausschüssen folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung soll das Programm „Europa in der Welt“ (im Folgenden „Instrument“) mit dem Ziel eingerichtet werden, die Werte, Grundsätze und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, zu verfolgen.	(1) Mit dieser Verordnung soll das Programm „Europa in der Welt“ (im Folgenden „Instrument“) mit dem Ziel eingerichtet werden, die Werte, Grundsätze und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ***und Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)*** niedergelegt sind, zu verfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Durchführung des Instruments sollte sich orientieren an den strategischen Agenden des Europäischen Rates, den einschlägigen Entschließungen des Europäischen Parlaments und den politischen Leitlinien der Kommission, in denen die Vision, die strategischen Leitlinien und die Prioritäten der Union dargelegt werden. Bei dem auswärtigen Handeln im Rahmen des Instruments sollten die Befugnisse und Partnerschaften der Union wirksam genutzt und	(4) Die Durchführung des Instruments sollte sich orientieren an den strategischen Agenden des Europäischen Rates, den einschlägigen Entschließungen des Europäischen Parlaments und den politischen Leitlinien der Kommission, in denen die Vision, die strategischen Leitlinien und die Prioritäten der Union dargelegt werden. Bei dem auswärtigen Handeln im Rahmen des Instruments sollten die Befugnisse und Partnerschaften der Union wirksam genutzt und

gleichzeitig die Werte der Union geschützt und gefördert, Frieden und Sicherheit gestärkt sowie Krisenvorsorge, Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit der Union verbessert werden. Um die Prioritäten und Interessen der Union im Rahmen ihres auswärtigen Handelns voranzubringen, sollte die Union mit Partnerländern und internationalen Organisationen partnerschaftlich zusammenarbeiten.	gleichzeitig die Werte der Union geschützt und gefördert, ***nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut unterstützt,*** Frieden und Sicherheit gestärkt sowie Krisenvorsorge, Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit der Union verbessert werden. Um die Prioritäten und Interessen der Union im Rahmen ihres auswärtigen Handelns voranzubringen, sollte die Union mit Partnerländern und internationalen Organisationen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Durchführung des Instruments sollte auch am Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik vom 8. Juni 2017 (im Folgenden „Konsens“) ausgerichtet sein, der einen Rahmen für ein gemeinsames Konzept im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bietet, um die Agenda 2030 und die Aktionsagenda von Addis Abeba umzusetzen. Die Beseitigung der Armut, die Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten, einschließlich der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Frauenrechte, der Grundsatz, niemanden zurückzulassen, der Umweltschutz und die Eindämmung des Klimawandels sowie die Stärkung der Resilienz stehen im Mittelpunkt der politischen Maßnahmen im Bereich Entwicklungszusammenarbeit und sollten die Umsetzung des Instruments stützen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Im Bereich Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitische Belange sollten auch Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen die Union auf außergewöhnliche und unvorhergesehene Situationen oder bei Bestehen eines zwingenden außenpolitischen Interesses reagieren kann, einschließlich in Situationen, die eine Bedrohung des Friedens, der Demokratie, von Recht und Ordnung oder des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen. Diese Maßnahmen sollten auf eine wirksame, effiziente, integrierte und konfliktsensible Reaktion der Union ausgelegt sein, um ***in folgenden Situationen zu Frieden***, ***Stabilität*** und ***Konfliktverhütung beizutragen, was auch*** die Sicherheit und den Schutz von Personen, insbesondere von Personen, die in instabilen Situationen ***sexueller und*** geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind, ***einschließt***: Dringlichkeitsfälle, Krisensituationen, Fragilität, hybride Bedrohungen, sich abzeichnende Krisen und Naturkatastrophen oder Situationen, die in einen bewaffneten Konflikt zu eskalieren drohen oder das betreffende Partnerland bzw. die betreffenden Partnerländer erheblich destabilisieren könnten. Diese Maßnahmen sollten auch zur Unterstützung innovativer Initiativen dienen, um außenpolitische Belange in allen politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Fragen anzugehen und die Union in die Lage versetzen, zu handeln, wenn sich eine günstige Gelegenheit zur Verwirklichung der Unionsziele ergibt und die Ziele auf andere Weise nur schwer zu erreichen wären.	(13) Im Bereich Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitische Belange sollten auch Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen die Union auf außergewöhnliche und unvorhergesehene Situationen oder bei Bestehen eines zwingenden außenpolitischen Interesses reagieren kann, einschließlich in Situationen, die eine Bedrohung des Friedens, der Demokratie, von Recht und Ordnung oder des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen. Diese Maßnahmen sollten auf eine wirksame, effiziente, integrierte und konfliktsensible Reaktion der Union ausgelegt sein, um ***– unter anderem durch die Förderung der Agenda für Frauen***, ***Frieden*** und ***Sicherheit und den Umgang mit Risiken für die Gefahrenabwehr,*** die Sicherheit und den Schutz von Personen, insbesondere von Personen, die in instabilen Situationen geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind ***– in folgenden Situationen zu Frieden***, ***Stabilität und Konfliktverhütung beizutragen***: Dringlichkeitsfälle, Krisensituationen, Fragilität, hybride Bedrohungen, sich abzeichnende Krisen und Naturkatastrophen oder Situationen, die in einen bewaffneten Konflikt zu eskalieren drohen oder das betreffende Partnerland bzw. die betreffenden Partnerländer erheblich destabilisieren könnten. Diese Maßnahmen sollten auch zur Unterstützung innovativer Initiativen dienen, um außenpolitische Belange in allen politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Fragen anzugehen und die Union in die Lage versetzen, zu handeln, wenn sich eine günstige Gelegenheit zur Verwirklichung der

Unionsziele ergibt und die Ziele auf andere Weise nur schwer zu erreichen wären.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das Handeln der Union sollte die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, und des humanitären Völkerrechts fördern, auf ihnen gründen und von der universellen Geltung und Unteilbarkeit der Menschenrechte geleitet sein.	(16) Das Handeln der Union sollte die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, und des humanitären Völkerrechts fördern, auf ihnen gründen und von der universellen Geltung und Unteilbarkeit der Menschenrechte ***einschließlich der Frauenrechte*** geleitet sein.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Nach Artikel 49 EUV kann jeder europäische Staat, der die Werte Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, beantragen, Mitglied der Union zu werden. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung,	(17) Nach Artikel 49 EUV kann jeder europäische Staat, der die Werte Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, beantragen, Mitglied der Union zu werden. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung,

Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, die Gleichstellung ***von Frauen und Männern***, Generationengerechtigkeit und kulturelle Vielfalt auszeichnet. Der Erweiterungsprozess beruht auf etablierten Kriterien, fairen und strengen Auflagen und dem Grundsatz der Beurteilung nach der eigenen Leistung. Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied der Union werden, wenn bestätigt wird, dass er die vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Beitrittskriterien („Kopenhagener Kriterien“) erfüllt, und sofern die Union über die Fähigkeit verfügt, das neue Mitglied zu integrieren. Ein entschlossenes Eintreten für den Grundsatz „Wesentliches zuerst“, nach dem eine starke Konzentration auf die Rechtsstaatlichkeit, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die Grundrechte, das Funktionieren der demokratischen Einrichtungen und die Reform der öffentlichen Verwaltung sowie auf wirtschaftliche Kriterien erforderlich ist, ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Der Fortschritt hängt von der Umsetzung der für die Angleichung an den Besitzstand der Union erforderlichen Reformen durch die einzelnen Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten ab.	Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, die Gleichstellung ***der Geschlechter***, Generationengerechtigkeit und kulturelle Vielfalt auszeichnet. Der Erweiterungsprozess beruht auf etablierten Kriterien, fairen und strengen Auflagen und dem Grundsatz der Beurteilung nach der eigenen Leistung. Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied der Union werden, wenn bestätigt wird, dass er die vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Beitrittskriterien („Kopenhagener Kriterien“) erfüllt, und sofern die Union über die Fähigkeit verfügt, das neue Mitglied zu integrieren. Ein entschlossenes Eintreten für den Grundsatz „Wesentliches zuerst“, nach dem eine starke Konzentration auf die Rechtsstaatlichkeit, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die Grundrechte***, die Gleichstellung der Geschlechter***, das Funktionieren der demokratischen Einrichtungen und die Reform der öffentlichen Verwaltung sowie auf wirtschaftliche Kriterien erforderlich ist, ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Der Fortschritt hängt von der Umsetzung der für die Angleichung an den Besitzstand der Union erforderlichen Reformen durch die einzelnen Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten ab.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die internationalen Partnerschaften der Union zielen darauf ab, Beziehungen zu den Partnerländern und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen, ***insbesondere*** um im Einklang mit dem Hauptziel der	(23) Die internationalen Partnerschaften der Union zielen darauf ab, Beziehungen zu den Partnerländern und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen, um im Einklang mit dem Hauptziel der Unionspolitik auf dem

Unionspolitik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 AEUV die Armut zu bekämpfen und auf längere Sicht zu beseitigen. Die internationalen Partnerschaften der Union tragen auch zur Verwirklichung anderer Ziele des auswärtigen Handelns der Union bei, insbesondere zur Wahrung der Werte und grundlegenden Interessen der Union und zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Entwicklung in den Partnerländern.	Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 AEUV die Armut zu bekämpfen und auf längere Sicht zu beseitigen. Die internationalen Partnerschaften der Union tragen auch zur Verwirklichung anderer Ziele des auswärtigen Handelns der Union bei, insbesondere zur Wahrung der Werte und grundlegenden Interessen der Union und zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Entwicklung in den Partnerländern ***auf der Grundlage des Grundsatzes der Gleichheit***.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit der Umsetzung des Instruments sollte die Global-Gateway-Strategie[10], die Strategie der Union für Investitionen in Drittländern, mit der die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gemeinsam mit den Partnerländern vorangebracht werden soll, unterstützt werden. Als Hauptpfeiler der Außenwirtschaftspolitik der Union zielt diese Strategie darauf ab, die Entwicklung einer sicheren und hochwertigen Infrastruktur in den Partnerländern zu fördern, um nachhaltigen Wohlstand und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und so die Verbindungen zwischen der Union und ihren Partnern zu stärken und gleichzeitig den strategischen und wirtschaftlichen Interessen der EU zu dienen. Mit dieser Strategie werden Investitionen in sichere Infrastruktur mit Schwerpunkt auf Digitalisierung, Klima und Energie, Verkehr, Gesundheit sowie Bildung und Forschung mobilisiert. Sie unterstützt Länder, die ihre Resilienz	(24) Mit der Umsetzung des Instruments sollte die Global-Gateway-Strategie[10], die Strategie der Union für Investitionen in Drittländern, mit der die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gemeinsam mit den Partnerländern vorangebracht werden soll, unterstützt werden. Als Hauptpfeiler der Außenwirtschaftspolitik der Union zielt diese Strategie darauf ab, die Entwicklung einer sicheren und hochwertigen Infrastruktur in den Partnerländern zu fördern, um nachhaltigen Wohlstand und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und so die Verbindungen zwischen der Union und ihren Partnern zu stärken und gleichzeitig den strategischen und wirtschaftlichen Interessen der EU zu dienen. Mit dieser Strategie werden Investitionen in sichere Infrastruktur mit Schwerpunkt auf Digitalisierung, Klima und Energie, Verkehr, Gesundheit sowie Bildung und Forschung mobilisiert. Sie unterstützt Länder, die ihre Resilienz

nachhaltig steigern wollen, und stärkt gleichzeitig Partnerschaften, die für die offene strategische Autonomie der Union wichtig sind. Dabei stellt Global Gateway auch ein wertebasiertes Angebot dar, mit dem hohe Sozial-, Umwelt-, Governance- und Finanzstandards gefördert und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte gewahrt werden.

nachhaltig steigern wollen, und stärkt gleichzeitig Partnerschaften, die für die offene strategische Autonomie der Union wichtig sind. Dabei stellt Global Gateway auch ein wertebasiertes Angebot dar, mit dem hohe Sozial-, Umwelt-, Governance- und Finanzstandards gefördert und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit***, Gleichstellung der Geschlechter*** und Menschenrechte gewahrt werden.

---

[10] Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021) 30 final).

[10] Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021) 30 final).

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Mit dem Instrument sollte die vollständige Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, die mit der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und nachfolgenden Resolutionen geschaffen wurde, durch transformative Maßnahmen sichergestellt werden, um den weltweiten Rückschritten im Bereich Gleichstellung der Geschlechter und Rechten von Frauen und Mädchen und der abnehmenden Sicherheit von Frauen und Mädchen angesichts zunehmender Repressalien, Gewalt, Bedrohungen und Angriffen gegen Frauen und Mädchen entgegenzutreten, die sowohl offline als auch online zu beobachten sind und sich insbesondere gegen Menschenrechtsverteidigerinnen,

	Journalistinnen, Friedensstifterinnen, Frauenorganisationen, politisch aktive Frauen, Frauen, die vertrieben werden und zu Migration gezwungen sind, und alle anderen Frauen und Mädchen in von Konflikten und Krisen betroffenen Situationen richten.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Das Instrument sollte die demokratische Resilienz in den Partnerländern erhöhen, unter anderem durch die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, die Stärkung freier und pluralistischer Medien, die Förderung des Engagements von Bürgerinnen und Bürgern, die Gewährleistung der Fairness und Integrität von Wahlen und anderen demokratischen Prozessen und sowie durch Maßnahmen im Bereich der Public Diplomacy.	(27) Das Instrument sollte die demokratische Resilienz in den Partnerländern erhöhen, unter anderem durch die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, die Stärkung freier und pluralistischer Medien, die Förderung des Engagements von Bürgerinnen und Bürgern ***und einer inklusiven Zivilgesellschaft***, die Gewährleistung der Fairness und Integrität von Wahlen und anderen demokratischen Prozessen und sowie durch Maßnahmen im Bereich der Public Diplomacy.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) In einem globalen Kontext, in dem die Union mit einem starken geopolitischen und geoökonomischen Wettbewerb konfrontiert ist ***und*** der von globalen Herausforderungen geprägt ist, die vom	(41) In einem globalen Kontext, in dem die Union mit einem starken geopolitischen und geoökonomischen Wettbewerb konfrontiert ist***,*** der von globalen Herausforderungen geprägt ist, die vom

Klimawandel und dem Verlust an biologischer Vielfalt bis hin zu Spannungen im Zusammenhang mit knappen Ressourcen, technologischen Abhängigkeiten, anhaltendem Migrationsdruck und Störungen in den Bereichen Wirtschaft und Handel reichen, muss das auswärtige Handeln im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der Prioritäten der Union und ihrer Partner nicht nur auf Sicherheitsbedrohungen ***und*** Fragilität reagieren sondern auch auf neu entstehende Bedürfnisse eingehen und strategische Prioritäten voranbringen. Damit die Union besser auf unvorhergesehene Erfordernisse reagieren und ihre Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Europäischen Entwicklungsfonds und der Verordnung (EU) 2021/947 an neue Prioritäten anpassen kann, sollte ein nicht zugewiesener Betrag als Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten vorgesehen werden. Dieser Betrag sollte gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren mobilisiert werden.

Klimawandel und dem Verlust an biologischer Vielfalt bis hin zu Spannungen im Zusammenhang mit knappen Ressourcen, technologischen Abhängigkeiten, anhaltendem Migrationsdruck und Störungen in den Bereichen Wirtschaft und Handel reichen, muss das auswärtige Handeln im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der Prioritäten der Union und ihrer Partner nicht nur auf Sicherheitsbedrohungen***,*** Fragilität ***und humanitäre Krisen sowie Rückschritte im Bereich der Demokratie und Zurückdrängung von Grundwerten wie der Gleichstellung der Geschlechter*** reagieren***,*** sondern auch auf neu entstehende Bedürfnisse eingehen und strategische Prioritäten voranbringen. Damit die Union besser auf unvorhergesehene Erfordernisse reagieren und ihre Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Europäischen Entwicklungsfonds und der Verordnung (EU) 2021/947 an neue Prioritäten anpassen kann, sollte ein nicht zugewiesener Betrag als Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten vorgesehen werden. Dieser Betrag sollte gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren mobilisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die Union sollte eine enge Abstimmung mit den lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft fördern und deren Beteiligung am Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene unterstützen. Die Union	(46) Die Union sollte eine enge Abstimmung ***und konstruktive Partnerschaften*** mit den lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft fördern und deren Beteiligung am Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf

sollte auch günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft fördern, damit deren Organisationen ihre Arbeit wirksam ausüben können. Zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden sollten im Hinblick auf ihr Eintreten für die Werte, Interessen und Ziele der Union im Rahmen des Instruments Unterstützung der Union erhalten. Zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden sollten ordnungsgemäß konsultiert werden und rechtzeitig Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten, damit sie angemessen mitwirken können.	lokaler Ebene unterstützen***, indem ausreichend finanzielle Unterstützung für programmierbare Maßnahmen für zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter Frauenrechtsorganisationen, bereitgestellt wird***. Die Union sollte auch günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft fördern, damit deren Organisationen ihre Arbeit wirksam ausüben können. Zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden sollten im Hinblick auf ihr Eintreten für die Werte, Interessen und Ziele der Union im Rahmen des Instruments Unterstützung der Union erhalten. Zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden sollten ordnungsgemäß konsultiert werden und rechtzeitig Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten, damit sie ***Prioritäten mitgestalten und*** angemessen ***und bedeutend an allen Phasen des Programmablaufs*** mitwirken können.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Durchführung des Instruments sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter***, der Stärkung*** der ***Rolle*** von Frauen und Mädchen ***sowie*** der ***Verhütung*** und ***Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*** und ***häuslicher Gewalt geleitet sein*** und ***darauf abzielen***, ***die*** Rechte der ***Frau im Einklang mit*** dem Fahrplan für die Frauenrechte[26], der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter[27], den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung, den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen, ***einschließlich des Übereinkommens*** von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung	(47) Die Durchführung des Instruments sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter ***und*** der ***Rechte*** von Frauen und Mädchen ***geleitet sein und darauf abzielen, im Einklang mit internationalen Verpflichtungen wie dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung*** der ***Frau*** und ***der vollständigen und wirksamen Umsetzung der Aktionsplattform*** und ***der Erklärung von Peking*** und ***den Ergebnissen der Überprüfungskonferenzen***, ***einschließlich der Verpflichtungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen*** Rechte***,*** der

von Gewalt gegen Frauen[28] zu schützen und zu ***fördern***. Die Stärkung der ***Geschlechtergleichstellung*** und ***der Rolle*** der Frauen im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union ***wie auch*** die ***Intensivierung der Bemühungen zur*** Verwirklichung der in den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung genannten Mindestleistungsanforderungen sollten dazu führen, dass in allen Bereichen des auswärtigen Handelns und der internationalen Zusammenarbeit der Union ein ***geschlechtersensibler*** und transformativer Ansatz verfolgt wird. Die Gleichstellung der Geschlechter und die ***Stärkung der Rolle der*** Frauen und Mädchen sollten im Rahmen des Instruments durchgängig berücksichtigt und bei allen Maßnahmen angemessen einbezogen werden.

Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates und den nachfolgenden Resolutionen und den Verpflichtungen, die in dem Fahrplan für die Frauenrechte[26], der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter[27], den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung, ***einschließlich des EU-Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit,*** den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen, ***wie dem Übereinkommen*** von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen[28]***, dargelegt sind, die Rechte der Frauen*** zu schützen***, zu fördern*** und zu ***verwirklichen. Mit der Durchführung sollten alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, darunter sexualisierte Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, verhindert und bekämpft und Mehrfachdiskriminierung und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung entgegengewirkt und vorgebeugt werden.*** Die Stärkung ***gezielter und durchgängig berücksichtigter Maßnahmen zur Gleichstellung*** der ***Geschlechter*** und ***den Rechten*** der Frauen im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union ***und*** die Verwirklichung der in den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung genannten Mindestleistungsanforderungen***, inklusive Ausgabenziele,*** sollten dazu führen, dass in allen Bereichen des auswärtigen Handelns und der internationalen Zusammenarbeit der Union ein ***geschlechtergerechter*** und transformativer Ansatz verfolgt wird***, was entscheidend ist, um nachhaltige Entwicklung sowie Frieden und Sicherheit zu erreichen***. Die Gleichstellung der Geschlechter und die ***Rechte von*** Frauen und Mädchen sollten im Rahmen des Instruments durchgängig berücksichtigt und bei allen Maßnahmen angemessen einbezogen werden.

---

[26] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

[26] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

Regionen, Ein Fahrplan für die Frauenrechte (COM(2025) 97 final).

[27] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (COM(2020) 152 final).

[28] „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (SEV Nr. 210), trat am 1. August 2014 in Kraft (https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=210).

Regionen, Ein Fahrplan für die Frauenrechte (COM(2025) 97 final).

[27] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (COM(2020) 152 final).

[28] „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (SEV Nr. 210), trat am 1. August 2014 in Kraft (https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=210).

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Mit dem Instrument sollten Kinder und junge Menschen als wichtige Akteure des Wandels unterstützt werden, wobei ihren Bedürfnissen und der Stärkung ihrer Rolle besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Es sollte darauf abzielen, Diskriminierungen aus Gründen des Alters, der ethnischen Herkunft, der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. Es sollte die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[29] fördern.	(48) Mit dem Instrument sollten Kinder und junge Menschen als wichtige Akteure des Wandels unterstützt werden, wobei ihren ***Rechten,*** Bedürfnissen und der Stärkung ihrer Rolle ***im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes*** besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Es sollte darauf abzielen, ***sich überschneidende Formen der Diskriminierung wie*** Diskriminierungen aus Gründen des Alters, der ethnischen Herkunft, der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung***, des Geschlechts*** oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. Es sollte die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit

Behinderungen[29] fördern.

[29] Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), in Kraft getreten am 3. Mai 2008 (https://social.desa.un.org/issues/disability/crpd/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities-crpd#Fulltext).

[29] Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), in Kraft getreten am 3. Mai 2008 (https://social.desa.un.org/issues/disability/crpd/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities-crpd#Fulltext).

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Die Arten der Finanzierung und des Haushaltsvollzugs im Rahmen dieser Verordnung sollten jeweils danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, wobei insbesondere die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand und das ***erwarteten*** Risiko der Nichteinhaltung von Vorschriften zu berücksichtigen sind. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit und Pauschalsätzen sowie von nicht mit den Kosten der betreffenden Vorhaben verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 geprüft werden. Die Union sollte in der Lage sein, dem Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Instruments Haushaltsvollzugsaufgaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer viii der Verordnung (EU) 2024/2509 zu übertragen.	(68) Die Arten der Finanzierung und des Haushaltsvollzugs im Rahmen dieser Verordnung sollten jeweils danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, wobei insbesondere die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand und das ***erwartete*** Risiko der Nichteinhaltung von Vorschriften zu berücksichtigen sind ***und dass es notwendig ist, die Grundrechte, die Gleichstellung der Geschlechter, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, das Verbot der Diskriminierung und die nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu achten***. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit und Pauschalsätzen sowie von nicht mit den Kosten der betreffenden Vorhaben verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a der

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 geprüft werden. Die Union sollte in der Lage sein, dem Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Instruments Haushaltsvollzugsaufgaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer viii der Verordnung (EU) 2024/2509 zu übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 86

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(86) Im Hinblick auf die Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der in Anhang II aufgeführten spezifischen Ziele, ***des Prozentsatzes der Ausgaben, die die ODA-Kriterien erfüllen müssen,*** der Höchstbeträge der Haushaltsgarantie sowie der Dotierungsquoten zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den	(86) Im Hinblick auf die Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der in Anhang II aufgeführten spezifischen Ziele, der Höchstbeträge der Haushaltsgarantie sowie der Dotierungsquoten zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung

Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[39] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[39] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(91) Das Instrument soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für die Nachverfolgung der Ausgaben und der Leistungsrahmen für die Mittelausstattung sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung der Programme sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.	(91) Das Instrument soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für die Nachverfolgung der Ausgaben und der Leistungsrahmen für die Mittelausstattung sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, ***und durch Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung unter Verwendung von Output- und Ergebnisindikatoren,*** Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung der Programme sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich

Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Werte und Interessen der Union weltweit zu schützen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 TEU niedergelegt sind, zu verfolgen;	a) die Werte und Interessen der Union weltweit zu schützen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 TEU ***und Artikel 208 AEUV*** niedergelegt sind, zu verfolgen; ***und damit die Verringerung und Beseitigung der Armut voranzutreiben, nachhaltige Entwicklung, Frieden und Sicherheit zu fördern, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter, zu fördern und zu unterstützen und dem Klimawandel und dem Verlust an biologischer Vielfalt entgegenzuwirken;***

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Förderung des Multilateralismus und einer regelbasierten internationalen Ordnung sowie zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen und Ziele, denen die Union zugestimmt hat, insbesondere der Ziele für nachhaltige Entwicklung**,** der	b) zur Förderung des Multilateralismus und einer regelbasierten internationalen Ordnung***, in deren Zentrum internationale Menschenrechtsnormen und die Vereinten Nationen stehen,*** sowie zur Umsetzung der internationalen

Agenda 2030, des Übereinkommens von Paris und des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, beizutragen;	Verpflichtungen und Ziele, denen die Union zugestimmt hat, insbesondere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030, des Übereinkommens von Paris und des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal ***und der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking***, beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mindestens ***90*** % der Ausgaben im Rahmen dieses Instruments müssen die Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) erfüllen (im Folgenden „ODA-Ziel“) und damit zu den kollektiven ODA-Zusagen, auch für die am wenigsten entwickelten Länder, beitragen. Verliert ein Partnerland während des Durchführungszeitraums des Instruments die ODA-Förderfähigkeit, so werden Ausgaben, die zugunsten dieses Partnerlandes nach dem Verlust seiner Förderfähigkeit gebunden wurden, von der Bewertung der Erreichung des ODA-Ziels ausgenommen. Die Ausgaben nach Absatz 2 werden von der Bewertung der Erreichung des ODA-Ziels ausgenommen.	(5) Mindestens ***93*** % der Ausgaben im Rahmen dieses Instruments müssen die Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) erfüllen (im Folgenden „ODA-Ziel“) und damit zu den kollektiven ODA-Zusagen, auch für die am wenigsten entwickelten Länder, beitragen. Verliert ein Partnerland während des Durchführungszeitraums des Instruments die ODA-Förderfähigkeit, so werden Ausgaben, die zugunsten dieses Partnerlandes nach dem Verlust seiner Förderfähigkeit gebunden wurden, von der Bewertung der Erreichung des ODA-Ziels ausgenommen. Die Ausgaben nach Absatz 2 werden von der Bewertung der Erreichung des ODA-Ziels ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Mindestens 50 % der Ausgaben im

	Rahmen des Instruments müssen zur menschlichen Entwicklung und sozialen Inklusion beitragen, dazu gehören der Zugang zu hochwertigen grundlegenden Sozialdienstleistungen, Gesundheitsdienste, Bildung, sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, Nahrungsmittel, Wasser und Sanitärversorgung sowie Sozialschutz, insbesondere für die am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppen. Die Kommission stellt sicher, dass sich dieses Ziel in der Programmplanung, Durchführung, Überwachung und Berichterstattung über die Maßnahmen im Rahmen des Instruments niederschlägt.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Mindestens 50 % der Ausgaben im Rahmen des Instruments müssen den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Partnerländern in fragilen und von Konflikten geprägten Situationen zugewiesen werden.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union setzt ihre Mittel schwerpunktmäßig ***dort*** ein, ***wo sich damit***	(1) Die Union setzt ihre Mittel schwerpunktmäßig ***für transformative***

die größte transformative Wirkung erzielen lässt, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und den strategischen Interessen der Union gerecht zu werden.

Effekte ein, ***um eine nachhaltige und inklusive Entwicklung, Frieden und Sicherheit in den Partnerländern*** zu unterstützen und den strategischen Interessen der Union gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 - Absatz 2 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Union engagiert sich weiterhin in ***extrem*** fragilen Kontexten, in Konfliktgebieten und in anderen komplexen Situationen.	Die Union engagiert sich weiterhin in fragilen Kontexten, in Konfliktgebieten und in anderen komplexen Situationen***, um die Ursachen der Fragilität zu bekämpfen, und beteiligt sich in inklusiver und geschlechtergerechter Weise an Friedensprozessen, einschließlich Konfliktverhütung, Konfliktlösung, Mediation und Stabilisierung***.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 - Absatz 2 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Krisen- oder Nachkrisensituationen oder in extrem fragilen Situationen werden die besonderen Bedürfnisse der Bevölkerung der betreffenden Partnerländer oder -regionen gebührend berücksichtigt. Sofern Partnerländer oder -regionen sich direkt in einer Krisen-, Nachkrisen- oder extrem fragilen Situation befinden oder von einer solchen Situation betroffen sind, wird besonderes Augenmerk auf die verstärkte Unterstützung und Koordinierung	In Krisen- oder Nachkrisensituationen oder in extrem fragilen Situationen werden die besonderen Bedürfnisse der Bevölkerung der betreffenden Partnerländer oder -regionen gebührend berücksichtigt. Sofern Partnerländer oder -regionen sich direkt in einer Krisen-, Nachkrisen- oder extrem fragilen Situation befinden oder von einer solchen Situation betroffen sind, wird besonderes Augenmerk auf die verstärkte Unterstützung und Koordinierung

zwischen allen einschlägigen Akteuren gelegt, damit der Übergang von der Notsituation zu nachhaltiger Entwicklung und stabilem Frieden gelingt, wobei die Stimmigkeit zwischen internationaler Zusammenarbeit und humanitärer Hilfe im Einklang mit der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung zu gewährleisten ist.	zwischen allen einschlägigen Akteuren gelegt, damit der Übergang von der Notsituation zu nachhaltiger Entwicklung und stabilem Frieden gelingt, wobei die Stimmigkeit zwischen internationaler Zusammenarbeit und humanitärer Hilfe im Einklang mit der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung zu gewährleisten ist***, unter anderem indem in Friedensbemühungen von Friedensstifterinnen auf lokaler Ebene investiert wird***.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Union gründet sich auf die Grundsätze Demokratie, gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und sie ist bestrebt, diese insbesondere durch Dialog und Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen und mit der Zivilgesellschaft, auch durch ein gemeinsames Vorgehen in multilateralen Gremien, zu fördern, weiterzuentwickeln und zu festigen.	(3) Die Union gründet sich auf die Grundsätze Demokratie, gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung ***des Völkerrechts,*** der Menschenrechte und der Grundfreiheiten***, darunter die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,*** und sie ist bestrebt, diese insbesondere durch Dialog und Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen und mit der Zivilgesellschaft, auch durch ein gemeinsames Vorgehen in multilateralen Gremien, zu fördern, weiterzuentwickeln und zu festigen.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei den Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments wird ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt, der sämtliche Menschenrechte einschließt***.*** ***Dieser Ansatz beruht*** auf ***dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen***, ***dem Grundsatz*** der ***Gleichheit*** und ***dem*** Verbot jeder Form von Diskriminierung, auch gegenüber Menschen mit Behinderungen.	(4) Bei den Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments wird ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt, der sämtliche Menschenrechte einschließt***, und die Rechteinhaber werden bei der Geltendmachung ihrer Rechte unterstützt, wobei*** auf ***den horizontalen Grundsätzen gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EU***, ***Euratom) 2024/2509 und*** der ***Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgebaut*** und ***sichergestellt wird, dass bei allen Maßnahmen die Werte der Union, die Grundrechte, die Gleichstellung der Geschlechter, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, das*** Verbot jeder Form von Diskriminierung, auch gegenüber Menschen mit Behinderungen***. und die nachhaltige Entwicklung sowie der Grundsatz, niemanden zurückzulassen, gewahrt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Instrument fördert die Gleichstellung der Geschlechter und die ***Stärkung der Rolle*** von Mädchen und Frauen ***sowie*** die ***Verhütung*** und ***Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*** und ***häuslicher*** Gewalt. ***Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei auch den Rechten*** des Kindes und ***dem*** Schutz und ***der*** Stärkung ***der*** Rolle ***junger Menschen***.	(5) Das Instrument fördert die Gleichstellung der Geschlechter und die ***Rechte*** von Mädchen und Frauen ***und*** die ***Nichtdiskriminierung durch gezielte*** und ***durchgängig berücksichtigte Maßnahmen im Einklang mit den Aktionsplänen für die Gleichstellung. Es verhindert*** und ***bekämpft außerdem geschlechtsspezifische*** Gewalt ***in all ihren Formen***. ***Mit dem Instrument wird besonderes Augenmerk auf die Rechte*** des Kindes und ***von jungen Menschen, ihren*** Schutz und ***die*** Stärkung ***ihrer*** Rolle ***gelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission ***tauscht regelmäßig Informationen*** mit der Zivilgesellschaft in der Union ***aus***.	(10) Die Kommission ***beteiligt sich konstruktiv durch verstärkten Dialog und regelmäßigen Informationsaustausch*** mit der Zivilgesellschaft in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den Programmen und Maßnahmen im Rahmen des Instruments werden die Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltschutz und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] durchgängig berücksichtigt. Diese Prioritäten werden bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Instruments berücksichtigt, um positive Nebeneffekte zu schaffen und verschiedene Ziele in kohärenter Weise zu erreichen.	Bei den Programmen und Maßnahmen im Rahmen des Instruments werden die Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltschutz und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] durchgängig berücksichtigt. Diese Prioritäten werden bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Instruments berücksichtigt, um positive Nebeneffekte zu schaffen und verschiedene Ziele in kohärenter Weise zu erreichen. ***Um einen durchgängigen und zielgerichteten Ansatz hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Instruments zu gewährleisten, ist eine geschlechtsspezifische Analyse als Grundlage für Programme und Interventionen, einschließlich Mehrjahresrichtprogrammen, erforderlich, und mindestens 85 % der gesamten ODA der EU sind für Programme vorzusehen, bei denen die***

	Gleichstellung der Geschlechter ein Hauptziel oder ein wesentliches Ziel im Sinne des Gleichstellungsmarkers des OECD-Entwicklungsausschusses ist. Mindestens 20 % der ODA der EU sind für geschlechtsspezifische Projekte, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter das Hauptziel ist, und mindestens 5 % für die Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Maßnahmen stützen sich nach Möglichkeit auf einen Dialog zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Partnerländern, einschließlich nationaler, regionaler und lokaler Behörden, in den auch die Zivilgesellschaft einbezogen ***wird***.	a) Die Maßnahmen stützen sich nach Möglichkeit auf einen Dialog zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Partnerländern, einschließlich nationaler, regionaler und lokaler Behörden, in den auch die Zivilgesellschaft ***und unter anderem Frauenrechtsorganisationen*** einbezogen ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Prioritäten der Partnerländer und -regionen, die auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Dialogs festgelegt wurden, wobei jeweils auch die nationale oder regionale Strategie und der nationale oder regionale Plan zu berücksichtigen sind,	a) die Prioritäten der Partnerländer und -regionen, die auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Dialogs festgelegt wurden, wobei jeweils auch die nationale oder regionale Strategie und der nationale oder regionale Plan ***und Prioritäten der Zivilgesellschaft*** zu berücksichtigen sind,

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 dieses Artikels steht die Teilnahme an der Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern auch internationalen Organisationen offen.	(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 dieses Artikels steht die Teilnahme an der Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern auch internationalen Organisationen ***und lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen*** offen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Finanzhilfen in geringem Umfang für Menschenrechtsverteidiger zur Finanzierung dringender Schutzmaßnahmen und -erfordernisse, zum Beispiel durch Mechanismen zum Schutz von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern sowie für Mediatoren und sonstige Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für Dialog, Konfliktlösung, Versöhnung und Friedenskonsolidierung im Zusammenhang mit Krisen und bewaffneten Konflikten engagieren, gegebenenfalls unter Verzicht auf eine Kofinanzierung;	a) Finanzhilfen in geringem Umfang für Menschenrechtsverteidiger ***– darunter auch Frauen –*** zur Finanzierung dringender Schutzmaßnahmen und -erfordernisse, zum Beispiel durch Mechanismen zum Schutz von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern sowie für Mediatoren und sonstige Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für Dialog, Konfliktlösung, Versöhnung und Friedenskonsolidierung im Zusammenhang mit Krisen und bewaffneten Konflikten engagieren, gegebenenfalls unter Verzicht auf eine Kofinanzierung;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Finanzhilfen – gegebenenfalls unter Verzicht auf eine Kofinanzierung – zur Finanzierung von Maßnahmen unter besonders schwierigen Bedingungen, wenn die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht angebracht wäre, einschließlich in Situationen, in denen die Grundfreiheiten ernsthaft eingeschränkt sind – Menschenrechtsverletzungen eingeschlossen –, in denen demokratische Einrichtungen bedroht sind, es zu einer Eskalation von Krisen oder zu bewaffneten Konflikten kommt, die Sicherheit der Menschen besonders stark gefährdet ist oder Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger, Mediatoren und sonstige Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für Dialog, Versöhnung und Friedenskonsolidierung im Zusammenhang mit Krisen und bewaffneten Konflikten engagieren, unter schwierigsten Bedingungen arbeiten: diese Finanzhilfen betragen höchstens 1 000 000 EUR und haben eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten, die im Falle objektiver, unvorhergesehener Durchführungshindernisse um weitere 12 Monate verlängert werden kann;	b) Finanzhilfen – gegebenenfalls unter Verzicht auf eine Kofinanzierung – zur Finanzierung von Maßnahmen unter besonders schwierigen Bedingungen, wenn die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht angebracht wäre, einschließlich in Situationen, in denen die Grundfreiheiten ernsthaft eingeschränkt sind – Menschenrechtsverletzungen eingeschlossen –, in denen demokratische Einrichtungen bedroht sind, es zu einer Eskalation von Krisen oder zu bewaffneten Konflikten kommt, die Sicherheit der Menschen besonders stark gefährdet ist oder Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger, Mediatoren und sonstige Akteure der Zivilgesellschaft ***– wobei vor allem Akteurinnen zu berücksichtigen sind –***, die sich für Dialog, Versöhnung und Friedenskonsolidierung im Zusammenhang mit Krisen und bewaffneten Konflikten engagieren, unter schwierigsten Bedingungen arbeiten: diese Finanzhilfen betragen höchstens 1 000 000 EUR und haben eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten, die im Falle objektiver, unvorhergesehener Durchführungshindernisse um weitere 12 Monate verlängert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Budgethilfe, auch im Rahmen von leistungsorientierten	Budgethilfe, auch im Rahmen von leistungsorientierten

Sektorreformvereinbarungen, beruht auf der Eigenverantwortung der Länder, der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und dem Engagement der Partnerländer unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Ergebnisse und Fortschritte mit Blick auf universelle Werte, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und zielt darauf ab, Partnerschaften zwischen der Union und Partnerländern zu stärken. Dazu gehören ein verstärkter Politikdialog, der Aufbau von Kapazitäten und Verbesserungen bei der Regierungsführung, zusätzlich zu den Bemühungen der Partner um Steigerung der Einnahmen und Verbesserung der Mittelverwendung, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, unter anderem für junge Menschen, die Beseitigung der Armut und die Verringerung von Ungleichheit zu fördern und demokratische, friedliche Gesellschaften aufzubauen und zu festigen. Budgethilfe soll auch zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen.	Sektorreformvereinbarungen, beruht auf der Eigenverantwortung der Länder, der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und dem Engagement der Partnerländer unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Ergebnisse und Fortschritte mit Blick auf universelle Werte, Demokratie, Menschenrechte***, Gleichstellung der Geschlechter*** und Rechtsstaatlichkeit und zielt darauf ab, Partnerschaften zwischen der Union und Partnerländern zu stärken. Dazu gehören ein verstärkter Politikdialog, der Aufbau von Kapazitäten und Verbesserungen bei der Regierungsführung, zusätzlich zu den Bemühungen der Partner um Steigerung der Einnahmen und Verbesserung der Mittelverwendung, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, unter anderem für junge Menschen, die Beseitigung der Armut und die Verringerung von Ungleichheit zu fördern und demokratische, friedliche Gesellschaften aufzubauen und zu festigen. Budgethilfe soll auch zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Stärkung der wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses im Einklang mit dem erweiterungspolitischen Rahmen, darunter Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Kriterien, Reform der öffentlichen Verwaltung, unabhängige und effiziente Justiz, Grundrechte, öffentliches Auftragswesen, Statistik und Finanzkontrolle, Recht, Freiheit und Sicherheit;	b) Stärkung der wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses im Einklang mit dem erweiterungspolitischen Rahmen, darunter Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Kriterien, Reform der öffentlichen Verwaltung, unabhängige und effiziente Justiz, Grundrechte, ***Gleichstellung der Geschlechter,*** öffentliches Auftragswesen, Statistik und Finanzkontrolle, Recht, Freiheit und Sicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Bekämpfung und Verhütung von Korruption, sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem durch die Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Rechte und der Rolle der Frauen und Mädchen ***sowie der Prävention*** und ***Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*** und ***häuslicher Gewalt***; Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit, Förderung der Kinderrechte sowie der Rechte von Menschen mit Behinderung und der Barrierefreiheit, Stärkung der Rechte der Opfer von Straftaten und Beitrag zur Konsolidierung der Demokratie und der politischen Stabilität;	c) Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Bekämpfung und Verhütung von Korruption, sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem durch die Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Rechte und der Rolle der Frauen und Mädchen***, die Beseitigung von geschlechtsspezifischer Gewalt in all ihren Formen*** und ***die Sicherstellung des Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit*** und ***den damit verbundenen Rechten***; Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit, Förderung der Kinderrechte sowie der Rechte von Menschen mit Behinderung und der Barrierefreiheit, Stärkung der Rechte der Opfer von Straftaten und Beitrag zur Konsolidierung der Demokratie und der politischen Stabilität;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unterstützung der vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Teilhabe und der Führungsrolle von Frauen und Mädchen in allen Phasen

	von Friedensprozessen, bei der Konfliktverhütung und Konfliktlösung sowie bei Erholungs- und Wiederaufbauprozessen;

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Inklusion unter besonderer Berücksichtigung von Frauen, Kindern ***und*** jungen Menschen***,*** unter anderem durch Verhinderung der Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte, Unterstützung schutzbedürftiger Gemeinschaften, Förderung von Gleichstellung, kultureller Inklusion, hochwertiger Bildung, Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung sowie Unterstützung beschäftigungspolitischer Maßnahmen, der Arbeitnehmerrechte und wirksamer Sozialschutzsysteme;	p) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Inklusion unter besonderer Berücksichtigung von Frauen, Kindern***,*** jungen Menschen ***und Menschen mit Behinderungen*** unter anderem durch Verhinderung der Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte, Unterstützung schutzbedürftiger Gemeinschaften, Förderung von Gleichstellung ***– unter anderem Gleichstellung der Geschlechter –***, kultureller Inklusion, hochwertiger Bildung, Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung sowie Unterstützung beschäftigungspolitischer Maßnahmen, der Arbeitnehmerrechte und wirksamer Sozialschutzsysteme;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung der Ukraine im Einklang mit ihrem Weg zum Beitritt, indem die sozialen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und ökologischen Folgen des Angriffskriegs	b) Unterstützung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung der Ukraine im Einklang mit ihrem Weg zum Beitritt, indem die sozialen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und ökologischen Folgen des Angriffskriegs

Russlands gegen die Ukraine angegangen werden und zum Wiederaufbau lebenswichtiger Infrastrukturen, einschließlich Energie-, Verkehrs- und digitaler Infrastruktur, beigetragen wird, um so einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt, zur Resilienz und zur Wiederherstellung einer freien, kulturell dynamischen ukrainischen Gesellschaft nach dem Krieg zu leisten, unter anderem durch die Förderung der Kultur und des kulturellen Erbes sowie durch die Schaffung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen für Binnenvertriebene und Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, damit sie wieder in die Ukraine zurückkehren können, sobald die Bedingungen dies zulassen, und die Reintegration von Veteranen;	Russlands gegen die Ukraine ***sowie die Auswirkungen auf die Ungleichheit*** angegangen werden und zum Wiederaufbau lebenswichtiger Infrastrukturen, einschließlich Energie-, Verkehrs- und digitaler Infrastruktur, beigetragen wird ***und die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen gestärkt werden, indem geschlechtergerechte Reformen und Institutionen forciert werden, die an den Anforderungen der EU im Bereich Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet sind***, um so einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt, zur Resilienz und zur Wiederherstellung einer freien, kulturell dynamischen ukrainischen Gesellschaft nach dem Krieg zu leisten, unter anderem durch die Förderung der Kultur und des kulturellen Erbes sowie durch die Schaffung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen für Binnenvertriebene und Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, damit sie wieder in die Ukraine zurückkehren können, sobald die Bedingungen dies zulassen, und die Reintegration von Veteranen;

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der Bemühungen um Rechenschaftslegung im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands, einschließlich Hilfestellung bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von in der und gegen die Ukraine begangenen internationalen Verbrechen, ***insbesondere*** im Zusammenhang mit dem Verbrechen der Aggression, sowie bei der Übergangsjustiz und	c) Unterstützung der Bemühungen um Rechenschaftslegung im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands, einschließlich Hilfestellung bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von in der und gegen die Ukraine ***und die Ukrainer*** begangenen internationalen Verbrechen, ***darunter auch sexualisierte Gewalt*** im Zusammenhang mit dem ***Konflikt, insbesondere in Bezug auf das***

Rechenschaftsmechanismen, einschließlich des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine.	Verbrechen der Aggression, sowie bei der Übergangsjustiz und Rechenschaftsmechanismen, einschließlich des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unterstützung der vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Teilhabe und der Führungsrolle von Frauen und Mädchen in allen Phasen von Friedensprozessen, bei der Konfliktverhütung und Konfliktlösung sowie bei Erholungs- und Wiederaufbauprozessen;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Förderung und Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, der guten Regierungsführung, der menschlichen Entwicklung und der direkten Beziehungen zwischen den Menschen:	(3) Förderung und Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, der guten Regierungsführung, ***der Gleichstellung der Geschlechter,*** der menschlichen Entwicklung und der direkten Beziehungen zwischen den Menschen:

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft, zivilgesellschaftlicher und nichtstaatlicher Akteure und unabhängiger Medien; Unterstützung der Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland***, Unterstützung lokaler und regionaler Kapazitäten für den Schutz der Menschenrechte, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen***;	b) Schutz des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft, zivilgesellschaftlicher und nichtstaatlicher Akteure und unabhängiger Medien; Unterstützung der Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland;

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern – darunter auch Frauen – und der lokalen und regionalen Kapazitäten für den Schutz der Menschenrechte, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen;

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

bb) Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen als treibende Kräfte für die Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung, Armutsbekämpfung sowie Frieden und Sicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz und Förderung der Menschenrechte, der Gleichstellung der Geschlechter, der ***Kinderrechte*** und der Rechte von Menschen mit ***Behinderung sowie*** Bekämpfung von Kinderarbeit und jeglicher Diskriminierung;	c) Schutz und Förderung der Menschenrechte, der ***Rechte der Frauen, der*** Gleichstellung der Geschlechter, der ***sexuellen und reproduktiven Gesundheit*** und der ***damit verbundenen Rechte, der Kinderrechte, der*** Rechte von Menschen mit ***Behinderungen, von Personen, die Minderheiten angehören, von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI-Personen) und von indigenen Völkern im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP);*** Bekämpfung von Kinderarbeit und ***Diskriminierung aus jeglichem Grund und in*** jeglicher ***Form, darunter auch Mehrfachdiskriminierung und sich überschneidende Formen der*** Diskriminierung***, und Förderung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung***;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Stärkung der Achtung der Menschenrechte, des Völkerrechts und des humanitären Völkerrechts unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Qualität und Stärkung der Relevanz von Bildung, Gesundheit sowie Zugang zu Gesundheitsprodukten und Sozialschutzsystemen; Förderung der universellen Gesundheitsversorgung;	d) Verbesserung der Qualität und Stärkung der Relevanz von Bildung, Gesundheit sowie Zugang zu Gesundheitsprodukten***, einschließlich Diensten im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit und der damit verbundenen Rechte,*** und Sozialschutzsystemen; Förderung der universellen Gesundheitsversorgung;

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Fortschritte beim digitalen Wandel, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Chancen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor zu erschließen; Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen zur Unterstützung künftiger Entwicklungen in wichtigen Wirtschaftszweigen und kritischen Sektoren; Entwicklung einer Daten- und KI-Wirtschaft, unter anderem durch	e) ***Inklusiv gestaltete*** Fortschritte beim digitalen Wandel, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Chancen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor zu erschließen; Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen zur Unterstützung künftiger Entwicklungen in wichtigen Wirtschaftszweigen und kritischen Sektoren; Entwicklung einer Daten- und

Unterstützung von KI-Innovationsökosystemen; Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft ***und*** zur ***Gewährleistung zugänglicher***, ***erschwinglicher***, ***inklusiver*** und ***sicherer*** Lösungen für die digitale Konnektivität;	KI-Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von KI-Innovationsökosystemen; Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft***, unter anderem*** zur ***Überbrückung der geschlechtsspezifischen Kluft***, ***um zugängliche***, ***erschwingliche, inklusive*** und ***sichere*** Lösungen für die digitale Konnektivität ***zu garantieren***;

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung einer nachhaltigen, sicheren, geschützten und resilienten Infrastruktur und Konnektivität, einschließlich der Stärkung eines nachhaltigen und sicheren Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehrs, und Förderung einer intelligenten, inklusiven und nachhaltigen Mobilität und der Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe für den Verkehr;	a) Unterstützung einer nachhaltigen, sicheren, ***inklusiven,*** geschützten und resilienten Infrastruktur und Konnektivität, einschließlich der Stärkung eines nachhaltigen und sicheren Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehrs, und Förderung einer intelligenten, inklusiven und nachhaltigen Mobilität und der Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe für den Verkehr;

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Stärkung der digitalen Wirtschaft und der Weltraumwirtschaft, Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft, Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen, Förderung einer auf den	b) Stärkung der digitalen Wirtschaft und der Weltraumwirtschaft, Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft ***– unter anderem zur Überbrückung der geschlechtsspezifischen Kluft, um***

Menschen ausgerichteten digitalen Governance, einschließlich der Entwicklung moderner Datenverwaltungs- und -schutzsysteme für sichere Datenströme, Entwicklung einer Daten- und KI-Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von KI-Innovationsökosystemen; Unterstützung der Cybersicherheit und des Aufbaus von Cyberkapazitäten;	***zugängliche, erschwingliche, inklusive und sichere Lösungen für die digitale Konnektivität zu garantieren*** **–**, Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen, Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten digitalen Governance, einschließlich der Entwicklung moderner Datenverwaltungs- und -schutzsysteme für sichere Datenströme, Entwicklung einer Daten- und KI-Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von KI-Innovationsökosystemen; Unterstützung der Cybersicherheit und des Aufbaus von Cyberkapazitäten;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und der uneingeschränkten Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Frauen, unter anderem durch die Verbesserung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Ressourcen, Landbesitz, Finanzdienstleistungen und menschenwürdiger Arbeit, Unterstützung von Unternehmerinnen und von Frauen geführter KMU sowie der Beteiligung von Frauen an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen;

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung eines besseren Zugangs zu und Verbesserung der Qualität von Bildung, Gesundheitsdiensten und Gesundheitsprodukten sowie Unterstützung der Ernährungssicherheit und Förderung des Zugangs zu klimaresilienter und sicherer Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung;	a) Unterstützung eines besseren Zugangs zu und Verbesserung der Qualität von Bildung **–** ***einschließlich der Verbesserung des Zugangs von Mädchen zu Bildung*** **–**, Gesundheitsdiensten und Gesundheitsprodukten ***durch Stärkung der Systeme der öffentlichen Dienste, Unterstützung der Gesundheitssysteme und Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte,*** sowie Unterstützung der Ernährungssicherheit und Förderung des Zugangs zu klimaresilienter und sicherer Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung;

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, ***Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und*** häuslicher Gewalt, ***Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung***, ***jungen Menschen*** und ***Kindern sowie Bekämpfung von Kinderarbeit***;	c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, ***Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt in all ihren Formen, einschließlich missbräuchlicher Praktiken wie*** häuslicher Gewalt, ***Früh-, Zwangs- und Kinderehe und Genitalverstümmelung von Frauen***, ***und Gewährleistung des Zugangs zu sexueller*** und ***reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten***;

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Förderung und Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen;

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Förderung und Schutz der Rechte von jungen Menschen und Kindern, Bekämpfung der Kinderarbeit und Stärkung der Rolle junger Menschen in allen Politikbereichen und institutionellen Prozessen;

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung der Achtung der Menschenrechte ***und*** des Völkerrechts unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen;	c) Stärkung der Achtung der Menschenrechte**,** des Völkerrechts ***und des humanitären Völkerrechts*** unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen;

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Förderung der Achtung*** der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung**.**	d) ***Bekämpfung von Diskriminierung in allen ihren Formen und Förderung*** der Grundsätze der Gleichheit und ***der*** Nichtdiskriminierung***, insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter, der Rechte von Frauen und Mädchen, der Rechte des Kindes sowie von Menschen mit Behinderungen, von Personen, die Minderheiten angehören, von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI-Personen) und von indigenen Völkern im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP);***

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung der vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Teilhabe und der Führungsrolle von Frauen und Mädchen in allen Phasen von Friedensprozessen, bei der Konfliktverhütung und Konfliktlösung sowie bei Erholungs- und Wiederaufbauprozessen;

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 7 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen als treibende Kräfte für die Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung, Armutsbekämpfung sowie Frieden und Sicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung einer nachhaltigen, sicheren, geschützten und resilienten Infrastruktur und Verkehrsanbindung, einschließlich des Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehrs, und Förderung einer intelligenten und nachhaltigen Mobilität und der Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe für den Verkehr;	a) Unterstützung einer nachhaltigen, sicheren, geschützten***, inklusiven*** und resilienten Infrastruktur und Verkehrsanbindung, einschließlich des Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehrs, und Förderung einer intelligenten und nachhaltigen Mobilität und der Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe für den Verkehr;

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung einer sicheren digitalen Wirtschaft und Weltraumwirtschaft, Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft, Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen, Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten digitalen Governance, einschließlich der Entwicklung moderner Datenverwaltungs- und -schutzsysteme für sichere	e) Förderung einer sicheren digitalen Wirtschaft und Weltraumwirtschaft, Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft ***zwischen den Geschlechtern, um zugängliche, erschwingliche, inklusive und sichere Lösungen für die digitale Konnektivität zu garantieren***, Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen, Förderung einer auf den

Datenströme;	Menschen ausgerichteten digitalen Governance, einschließlich der Entwicklung moderner Datenverwaltungs- und -schutzsysteme für sichere Datenströme;

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Unterstützung der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und der uneingeschränkten Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Frauen, unter anderem durch die Verbesserung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Ressourcen, Landbesitz, Finanzdienstleistungen und menschenwürdiger Arbeit, Unterstützung von Unternehmerinnen und von Frauen geführter KMU sowie der stärkeren Beteiligung von Frauen an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen;

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung des Zugangs zu und der Verbesserung der Qualität von Bildung, Gesundheitsdiensten, Gesundheitsprodukten und Nahrungsmitteln;	a) Unterstützung des Zugangs zu und der Verbesserung der Qualität von Bildung, Gesundheitsdiensten, Gesundheitsprodukten***, einschließlich Diensten im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit und der damit verbundenen Rechte,*** und

Nahrungsmitteln;

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, ***Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung*** und ***Kindern sowie Bekämpfung*** von ***Kinderarbeit***, ***Verhütung*** und ***Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*** und ***häuslicher Gewalt***;	c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, ***Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt in all ihren Formen, einschließlich missbräuchlicher Praktiken wie Früh-, Zwangs-*** und ***Kinderehe und Genitalverstümmelung*** von ***Frauen***, und ***Gewährleistung des Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit*** und ***den damit verbundenen Rechten***;

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Förderung und Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen;

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

cc) Förderung und Schutz der Rechte von jungen Menschen und Kindern, Bekämpfung der Kinderarbeit und Stärkung der Rolle junger Menschen in allen Politikbereichen und institutionellen Prozessen;

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung der vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Teilhabe und der Führungsrolle von Frauen und Mädchen in allen Phasen von Friedensprozessen, bei der Konfliktverhütung und Konfliktlösung sowie bei Erholungs- und Wiederaufbauprozessen;

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 7 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen als treibende Kräfte für die Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung, Armutsbekämpfung sowie Frieden und Sicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unterstützung der vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Teilhabe und der Führungsrolle von Frauen und Mädchen in allen Phasen von Friedensprozessen, bei der Konfliktverhütung und Konfliktlösung sowie bei Erholungs- und Wiederaufbauprozessen;

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Stärkung der Menschenrechte, der menschlichen Entwicklung, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit:	(4) Stärkung der Menschenrechte, der menschlichen Entwicklung, ***der Gleichstellung der Geschlechter,*** der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit:

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, ***Verhütung und***	b) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, ***Beseitigung***

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie Stärkung der Rolle junger Menschen in allen Politikbereichen und ***institutionellen Prozessen***;	***geschlechtsspezifischer Gewalt in all ihren Formen, einschließlich missbräuchlicher Praktiken, und Gewährleistung des Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit*** und ***den damit verbundenen Rechten***;

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Förderung und Schutz der Rechte von jungen Menschen und Kindern und Stärkung der Rolle junger Menschen in allen Politikbereichen und institutionellen Prozessen;

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Förderung und Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen;

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstützung eines besseren Zugangs zu und einer höheren Qualität von	d) Unterstützung eines besseren Zugangs zu und einer höheren Qualität von

Bildung, Gesundheitsdiensten und Gesundheitsprodukten sowie Unterstützung der Ernährungssicherheit, Förderung des Zugangs zu klimaresilienter und sicherer Wasserversorgung, der Wassereffizienz, einer Sanitärversorgung für alle und von Abfalldienstleistungen, Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung und von Kindern sowie Bekämpfung von Kinderarbeit;	Bildung, Gesundheitsdiensten und Gesundheitsprodukten***, einschließlich Diensten im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit und der damit verbundenen Rechte,*** sowie Unterstützung der Ernährungssicherheit, Förderung des Zugangs zu klimaresilienter und sicherer Wasserversorgung, der Wassereffizienz, einer Sanitärversorgung für alle und von Abfalldienstleistungen, Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung und von Kindern sowie Bekämpfung von Kinderarbeit;

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen als treibende Kräfte für die Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung, Armutsbekämpfung sowie Frieden und Sicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unterstützung der menschlichen Entwicklung:	(1) Unterstützung der menschlichen Entwicklung ***und der Gleichstellung der Geschlechter***:

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der ***Rolle*** von Frauen und Mädchen und Bekämpfung von Ungleichheiten;	c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und ***Schutz*** der ***Rechte*** von Frauen und Mädchen***, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte,*** und Bekämpfung von Ungleichheiten;

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beschleunigung des Aufbaus einer zugänglichen, erschwinglichen, inklusiven, nachhaltigen, sicheren und geschützten digitalen Konnektivität, einschließlich Satellitenkonnektivität, und Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten und sicheren digitalen Wirtschaft und globalen Ordnungspolitik;	c) Beschleunigung des Aufbaus einer zugänglichen, erschwinglichen, inklusiven, nachhaltigen, sicheren und geschützten digitalen Konnektivität, einschließlich Satellitenkonnektivität, ***Maßnahmen zur Überbrückung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern*** und Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten***, inklusiven*** und sicheren digitalen Wirtschaft und globalen Ordnungspolitik;

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Förderung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung,	a) Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ***Bekämpfung von Diskriminierung in allen ihren Formen***

Schutz und Stärkung eines offenen zivilgesellschaftlichen Raums, unter anderem durch die Stärkung der Rolle von Menschenrechtsverteidigern und ihren Netzwerken weltweit;	***und*** Förderung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, ***insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter, der Rechte und der Position von Frauen und Mädchen, der Rechte des Kindes sowie von Menschen mit Behinderungen, von Personen, die Minderheiten angehören, von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI-Personen) und von indigenen Völkern im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP);*** Schutz und Stärkung eines offenen zivilgesellschaftlichen Raums, unter anderem durch die Stärkung der Rolle von Menschenrechtsverteidigern und ihren Netzwerken weltweit***, und Unterstützung von Schutzmechanismen***;

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unterstützung der vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Teilhabe und der Führungsrolle von Frauen und Mädchen in allen Phasen von Friedensprozessen, bei der Konfliktverhütung und Konfliktlösung sowie bei Erholungs- und Wiederaufbauprozessen;

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen als treibende Kräfte für die Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung, Armutsbekämpfung sowie Frieden und Sicherheit;

Or. en